

Gez. 17
 über den Bebauungsplan Lurup 17
 vom 2. April 1985

1) Die maßgebliche Satzung des Bebauungsplans und die dem beauftragten Baubehörde vorzulegen sind, wenn diese im öffentlichen Interesse für die Planung maßgebend sind.
 2) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu überwachen und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 3) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.

1) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 2) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 3) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.


1) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 2) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 3) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.

1) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 2) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 3) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.

1) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 2) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 3) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.

1) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 2) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 3) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.

1) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 2) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.
 3) Die Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten und die Einhaltung des Bebauungsplans zu gewährleisten.



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GF Geschosfläche
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - z.B. VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - S Staffgeschoss
 - o Offene Bauweise
 - o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - g Geschlossene Bauweise
 - a siehe Vorschriften unter § 2 des Plantextes
 - Rh Reihenhäuser
 - Baugrenze
 - Auskragung
 - D < 30° Dachneigung - flacher als
 - Flächen für Stellplätze und Garagen
 - St Stellplätze
 - Ga Garagen
 - TGa Tiefgaragen
 - Umgrenzung der Grundstücke, für die St und Ga bestimmt sind
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Rampe
 - Grünfläche
 - Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Schutzwall mit Anpflanzungsgebot
 - Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher

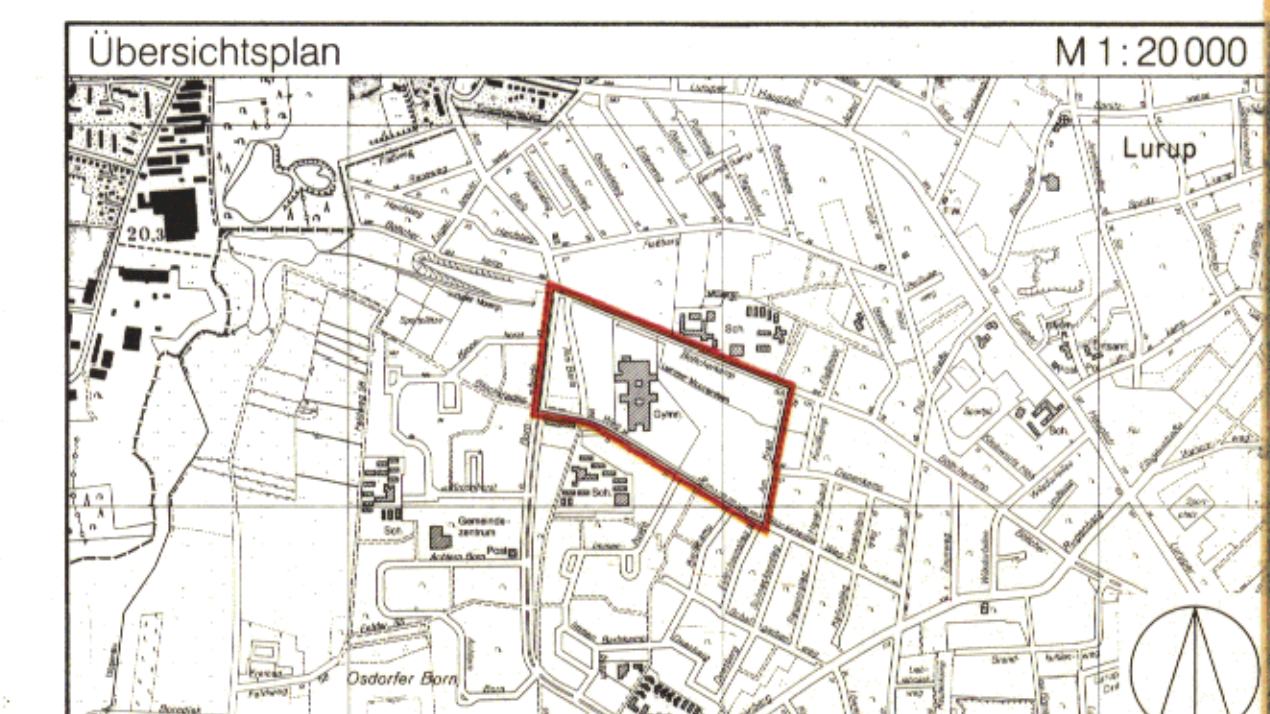
- Nachrichtliche Übernahme**
- Wasserfläche
- Kennzeichnungen**
- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Abwasserleitung

Hinweise

Maßgebend ist die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
 Längenangabe in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1984.

X Berichtigung:
 Ergänzung einer Baugrenze
 Hamburg, den 12. November 1984
 gez. Braune (Erster Baudirektor)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
 Lurup 17
 Maßstab 1:1000

Bezirk Altona Ortsteil 219

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 17	DIENSTAG, DEN 16. APRIL	1985
Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 1985	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 17	103
2. 4. 1985	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 32	104
2. 4. 1985	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 85	105
9. 4. 1985	Verordnung über die Veränderungssperre Eidelstedt 53	106

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 17

Vom 2. April 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 17 für den Geltungsbereich Glückstädter Weg — Bornheide — Böttcherkamp — Am Kratt (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch er-

lischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Auf den mit a bezeichneten Flächen kann ein Vortreten der Erdgeschosse zugelassen werden, wenn diese Vorbauten in der Art von Gartenhofhäusern gestaltet und angeordnet werden. Werden hierfür die Dächer der Vorbauten als begehbare Freiflächen der Wohnungen des zweiten Vollgeschosses ausgebildet, so sind sichtverhindernde Bauteile anzuordnen, die den Einblick in die Gartenhöfe verhindern.

2. Auf den mit **b** bezeichneten Flächen können Wohngebäude mit einer Gebäudetiefe bis zu 23 m zugelassen werden, wenn eine ausreichende Belichtung für die Aufenthaltsräume gesichert ist.
3. Auf den mit **c** bezeichneten Flächen ist das oberste Vollgeschoß als Dachgeschoß mit einer Neigung der Außenwände zwischen 60 Grad und 75 Grad auszubilden. Aufgehende Wände von Erkern können im Bereich dieser Dachgeschosse senkrecht ausgebildet werden, sofern die Erker zusammen nicht mehr als ein Viertel der Gebäudefront breit sind; weitere Dachgeschosse sind unzulässig.
4. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Erker oder Loggien kann bis zu 1,5 m durch Sichtschutzwände bis zu 4,0 m und durch Treppenhausvorbauten bis zu 6,0 m zugelassen werden.
5. Das Staffelgeschoß ist an der Vorder- und Rückseite des Gebäudes um mindestens zwei Drittel seiner Geschosshöhe zurückzusetzen. Statt der Zurücksetzung kann zugelassen werden, daß die Außenwände des Geschosses mit einer Neigung zwischen 60 Grad und 75 Grad ausgebildet werden; in diesem Fall darf das Geschosß über nicht mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m haben. Wenn die Außenwände des Geschosses mit einer Neigung ausgebildet werden, können die aufgehenden Wände von Erkern senkrecht ausgebildet werden, sofern die Erker zusammen nicht mehr als ein Viertel der Länge der Gebäudefront breit sind.
6. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
7. In den Wohngebieten entlang den Straßen Bornheide und Böttcherkamp sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für diese schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.
8. An den zweigeschossigen Garagen sowie in dem mit **d** bezeichneten Abschnitt der dreigeschossigen Garage sind die Außenwände als geschlossenes Bauwerk herzustellen; dabei sind die Brüstungen der obersten Parkenebene so auszubilden, daß schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die umgebende Wohnbebauung ausgeschlossen sind.
9. Die festgesetzte Tiefgarage ist nur bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter Erdgleiche zulässig. Weitere Tiefgaragen sind nicht zulässig.
10. Der Bau von Kellergeschossen ist nicht zulässig.
11. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
12. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. April 1985.

Der Senat

Verordnung

zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 32

Vom 2. April 1985

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 32 vom 26. Oktober 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 361) wird folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. Auf dem Flurstück 1094 der Gemarkung Altona-Südwest ist über die gesamte Frontbreite des Hauses Palmaille 65 eine bauliche Erweiterung zulässig, die in Höhe und Tiefe dem vorhandenen Anbau des Hauses Palmaille 63 (Flurstück 1098) entspricht.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden